

3100 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. März 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird (Bundesstraßengesetznovelle 1986)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll auf dem Bundesstraßensektor eine richtungsweisende Erneuerung vorgenommen werden. Insbesondere aus Gründen des Umweltschutzes, aber auch aus Ersparnisgründen werden von den im Gesetz bisher vorgesehenen 1 030 km Bundesschnellstraßen 639 km eingespart, weitere 35 km Bundesautobahnen entfallen. Es handelt sich hierbei ausschließlich um geplante Strecken, im Bau oder Betrieb befindliche Straßenstrecken sind nicht betroffen. Mit dieser Maßnahme werden auf Dauer insgesamt rund 40 Milliarden Schilling eingespart. Was den Umweltschutz anlangt, wird neben dem Entfall der Lärm- und Schadstoffemissionen auf den bisher vorgesehenen neuen Straßentrassen auch eine Ersparnis an Grund und Boden von etwa 1 800 Hektar eintreten.

An Stelle der entfallenden Schnellstraßen treten vielfach die als "Ersatzstraßen" geführten bestehenden Straßenzüge (§ 33 Abs. 5 Bundesstraßengesetz 1971), wobei darauf zu verweisen ist, daß ein Großteil dieser Straßen wie überhaupt der Bundesstraßen B voll ausgebaut ist. Im Verzeichnis der Bundesstraßen B wurden auch sonstige Änderungen vorgenommen, insbesondere Anpassungen an die nunmehr reduzierten Schnellstraßen und Autobahnen.

Im Gesetzestext selbst sieht der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor allem zwei wesentliche Änderungen vor: eine Entschädigungspflicht des Straßenerhalters für Entgang von Nutzungen an Grund- und Quellwasser durch den Straßenbau wird eingeführt und damit einer Forderung, die auch von der Volksanwaltschaft und vom Rechnungshof wiederholt erhoben wurde, Rechnung getragen; weiters erfolgt eine Verbesserung der Stellung des Enteigneten durch Verkürzung der Frist zur Einbringung von Neufestsetzungsanträgen der Entschädigungssumme von einem Jahr auf drei Monate, wodurch eine erheblich größere Rechtssicherheit für den Enteigneten entsteht.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung

3100 d. B.

- 2 -

vom 11. März 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. März 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird (Bundesstraßengesetznovelle 1986), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 03 11

Dipl.-Kfm. Dr. P i s e c
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann